



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

# FINANZIERUNGSAKTION



## Stille Beteiligungen

Finanzierung von Innovationen und Unternehmensnachfolgen

## 1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensintensiven/wissensbasierten Produktions-/Dienstleistungsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025.

Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Finanzierungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategien Standortentwicklung und Standortmanagement sowie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Grundsätzliche Ziele der Finanzierungsaktion

Ziel dieser Finanzierungsaktion ist die Ausfinanzierung von innovativen Projekten und Nachfolgelösungen (MBO/MBI) in der Steiermark mittels wirtschaftlichen Eigenkapitals in Form einer typisch oder atypisch stillen Beteiligung.

Dabei sollen auf Unternehmensebene

- > die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und
- > zusätzliche, qualitativ möglichst hochwertige, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gleichzeitig soll auch ein Beitrag geleistet werden, dass die Steiermark als Innovationsstandort durch

- > zusätzliche Integration von Unternehmen in Innovationsprozesse,
- > die Erhöhung der F&E-Quote auf geplant 5% des BIP,
- > die Umsetzung von regionalem Know-how in Wertschöpfung,
- > die Stärkung des Humankapitals und
- > den Ausbau der weltweiten Vernetzung

gefestigt wird.

## 3. Zielgruppen

Als Beteiligungsunternehmen kommen

- > innovative, forschungs- bzw. wissensintensive/wissensbasierte Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors sowie
- > innovative, forschungs- bzw. wissensintensive/wissensbasierte unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe in Frage.

Als „innovativ“ gelten Unternehmen, deren F&E-Kosten in mindestens einem der letzten drei Jahre mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben ausgemacht haben. Unternehmen, die im Rahmen des finanzierungsgegenständlichen Projekts Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind, gelten ebenfalls als „innovativ“.

Der Begriff der wissensintensiven/wissensbasierten Dienstleistungen umfasst im Wesentlichen den Telekommunikations-/Informationstechnologie-/dienstleistungsbereich, technische Forschungs- bzw. Beratungsdienstleistungen sowie den Medienbereich (NACE-Klassen 61-63 und 72).

Die in Frage kommenden Beteiligungsunternehmen sollen den Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech zuzuordnen sein. Alternativ können die beteiligungswerbenden Unternehmen in den technologischen Kernkompetenzen im Bereich der Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau oder Digitaltechnologien und Mikroelektronik tätig sein.

Beteiligungsansuchen von Unternehmen, die weder den Leitthemen noch den Kernkompetenzen zugerechnet werden können, sind besonders zu begründen.

## 4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Produkt bzw. die Dienstleistung des antragstellenden Unternehmens muss auf internationalen, wachstumsfähigen Märkten platzierbar sein und über einen ausbaufähigen Wettbewerbsvorteil/USP verfügen. Wichtig ist zudem, dass das Unternehmen bereits am Markt etabliert ist und über ein qualifiziertes Managementteam, das das Projektvorhaben erfolgreich umsetzen kann, verfügt.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen\\_der\\_SFG.pdf](http://www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf).

Von einer Unterstützung im Rahmen dieser Finanzierungsaktion sind des weiteren Unternehmen ausgeschlossen, die sich nach Maßgabe des § 2 Eigenkapitalersatz-Gesetz in der Krise befinden. Somit wird eine hinreichende Bonität des antragstellenden Unternehmens vorausgesetzt.

## 5. Finanzierbare Projekte

Eine Beteiligung erfolgt projektbezogen zur Mitfinanzierung von

- > Investitionen mit entsprechendem Innovationsgehalt
- > Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Fertigungsüberleitungsprojekten
- > Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und den Aufbau von Vertriebswegen (inkl. Unternehmensakquisitionen)
- > Working-Capital-Finanzierungen in Verbindung mit den drei erstgenannten Projektvorhaben
- > Unternehmensübernahmen/-nachfolgeprojekten (MBO bzw. MBI)
- > Exitfinanzierungen (Abschichtung von VC-Gesellschaftern)

Zur Ermittlung der Beteiligungshöhe werden nur Kosten, die unmittelbar mit der Realisierung des Projekts zusammenhängen, herangezogen. Grundsätzlich werden max. 66 % der anerkannten Projektkosten mitfinanziert, wobei sämtliche sonstigen Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand - wie z.B. Zuschüsse oder Haftungen - in diese Quote einzurechnen sind.

Die Ausfinanzierung des Projekts muss bei Beteiligungsgewährung sichergestellt sein. Eine Nachfinanzierung durch den Beteiligungsgeber SFG ist nicht vorgesehen.

Der Finanzierung werden grundsätzlich nur Kosten, die nach Einreichung eines Ansuchens entstehen zu Grunde gelegt.

Kosten aufgrund von Rechtsgeschäften mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen das antragstellende Unternehmen in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis (z. B. gesellschaftliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) steht, können grundsätzlich nicht finanziert werden. Antragstellende Unternehmen haben derartige Naheverhältnisse im Beteiligungsantrag offen zu legen.

## 6. Beteiligungsart, –höhe und –laufzeit

Die Finanzierung erfolgt in Form einer typisch oder atypisch stillen Beteiligung. Die typisch stille Beteiligung kann fremd- oder eigenkapitalähnlich (nicht nachrangig oder nachrangig) ausgestaltet werden. Im Falle einer nachrangigen Ausgestaltung der typisch stillen Beteiligung ist der bilanzielle Ausweis – so wie bei der atypisch stillen Beteiligung – als sogenanntes Mezzaninkapital (zwischen Eigenkapital und Fremdkapital) möglich.

Beteiligungen werden grundsätzlich zwischen 100.000 und 1.500.000 Euro eingegangen; in begründeten Einzelfällen ist eine höhere Beteiligung möglich.

Die Bereitstellung des Beteiligungskapitals erfolgt, nach Maßgabe der Erreichung von im Vorfeld vereinbarten projektspezifischen Meilensteinen, in der Regel in mehreren Tranchen.

Die typisch stille Beteiligung wird nach einem individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu zwei Jahre) in Halbjahresraten abgeschichtet. Die atypisch stille Beteiligung ist i.d.R. endfällig.

Die Laufzeit der Beteiligung wird im Interesse des antragstellenden Unternehmens flexibel gestaltet. Sie beträgt in der Regel zwischen fünf und zehn Jahre.

## 7. Konditionen

### > Typisch stille Beteiligung

Im Falle der typisch stillen Beteiligung erhält die SFG als Beteiligungsgeber einen entsprechenden Gewinnanteil.

- Unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird, steht dem Beteiligungsgeber ein **fixer Gewinnvorweg** in der Höhe des jeweiligen Referenzzinssatzes laut EU-Beihilfenrecht zuzüglich eines Risikoaufschlags berechnet vom jeweils aushaftenden Beteiligungskapital zu. Der Referenzzinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (siehe [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html)) zuzüglich einem ratingorientierten Aufschlag von 1 % bis 4 % p.a. Darüber hinaus wird – unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung des Projektes und einer eventuellen Nachrangigkeit – ein Risikoaufschlag von 1 % bis 5 % p.a. verrechnet.
- Darüber hinaus ist eine **variable, gewinnabhängige Zusatzvergütung** zu leisten. Diese errechnet sich aus der vertraglich festgelegten Gewinnverteilung, die nach Bekanntgabe des Jahresgewinns fällig ist. Der Gewinnanteil wird dabei, je nach Risikoeinschätzung, nach oben hin mit 1 % bis 7 % über dem Vorjahresdurchschnitt des 3-Monats-EURIBOR, berechnet vom jeweils aushaftenden Beteiligungskapital, begrenzt. **Der fixe Gewinnvorweg wird jedenfalls auf den ergebnisabhängigen Gewinnanteil angerechnet.**

Eine Verlustbeteiligung ist vertraglich ausgeschlossen.

Für eine stille Beteiligung der SFG sind keine betrieblichen Sicherheiten erforderlich und dadurch wird der Finanzierungsspielraum des antragstellenden Unternehmens erhöht. Zur Besicherung der Beteiligung ist jedoch eine risikoadäquate Besicherung in Form einer Wechselbürgschaft der Unternehmerin / des Unternehmers bzw. der Gesellschafterin / des Gesellschafters bzw. der GesellschafterInnen (natürliche oder juristische Personen) oder eine Bankgarantie erforderlich.

## > **Atypisch stille Beteiligung**

Im Falle der atypisch stillen Beteiligung nimmt die SFG am

- Wertzuwachs des Unternehmens (Firmenwert und stille Reserven) sowie am
- jährlichen Unternehmensgewinn und -verlust (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag lt. § 231 Abs 2 Z 22 UGB) teil.

Die Höhe der Beteiligung am Unternehmensvermögen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Unternehmenswert vor Beteiligung und eingebrachtem Beteiligungskapital (z.B. ermittelter Unternehmenswert 1 Mio. Euro, eingebrachtes Kapital 0,5 Mio. Euro = 33%ige Beteiligung am Wertzuwachs). Zur erforderlichen Ermittlung des Unternehmenswerts wird bevorzugt das sogenannte Multiplikatorverfahren angewendet.

## **8. Sonstige Kosten**

Bei Antragstellung der stillen Beteiligung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 1 % der beantragten Beteiligungsnominale (die im Falle einer Ablehnung retourniert wird) bzw. während der Beteiligungslaufzeit, zur Abgeltung der administrativen Tätigkeiten des Beteiligungsgebers, eine Gestionsprovision (0,25 % - 1 % p.a.) vom aushaftenden Beteiligungskapital verrechnet.

## **9. Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte**

Der Beteiligungsgeber SFG erhält zur Wahrung seiner Interessen Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte, die vertraglich festgelegt werden. Zudem werden aktive Berichtspflichten (Controllingberichte, Jahresplanungen, Übermittlung (geprüfte) Detail-Jahresabschlüsse) vereinbart. Die operative Führung des Unternehmens bleibt der Unternehmerin / dem Unternehmer bzw. der Gesellschafterin / dem Gesellschafter bzw. den GesellschafterInnen vorbehalten und bleiben insbesondere die Eigentumsverhältnisse durch diese Form der Beteiligung unberührt.

## **10. Einreichung und Verfahren**

Anträge können mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt durch das Unternehmen oder einem/einer von ihm Bevollmächtigten (Kreditinstitut, Beratungsunternehmen etc.) bei der **Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.** (SFG), Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter [www.sfg.at/cms/9/SFG-Finanzierungen/](http://www.sfg.at/cms/9/SFG-Finanzierungen/) zur Verfügung.

Zur Prüfung einer Beteiligung ist dem Antrag zusammen mit den erforderlichen Anlagen/Beilagen ein aussagekräftiger Businessplan beizulegen. Dieser hat als wesentliche Bestandteile zu beinhalten:

- > Beschreibung des Unternehmens sowie des Unternehmensgegenstands (Produkte/Dienstleistungen bzw. USP, gegebenenfalls IP-Rechte);
- > Beschreibung des Managements und von weiteren Schlüssel-MitarbeiterInnen im Unternehmen;
- > Strategie- und Maßnahmenplanung inkl. Entwicklungs-, Technologie- und Vertriebs-Roadmap;
- > Darstellung des Marktumfelds (Marktvolumen, Wettbewerb, Kunden);

- > Beschreibung des geplanten Projekts (Inhaltliche Beschreibung, Zielsetzung, Kosten, Kapitalbedarf, Finanzierungsstruktur, Umsetzungsplan samt Meilensteinen, Beschäftigungsauswirkung);
- > Integrierte 3-Jahresplanung (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplanung, Liquiditätsplanung, Rentabilitätsvorschau);
- > Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken (SWOT)-Analyse

## 11. Laufzeit der Finanzierungsaktion

Die Laufzeit dieser Finanzierungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

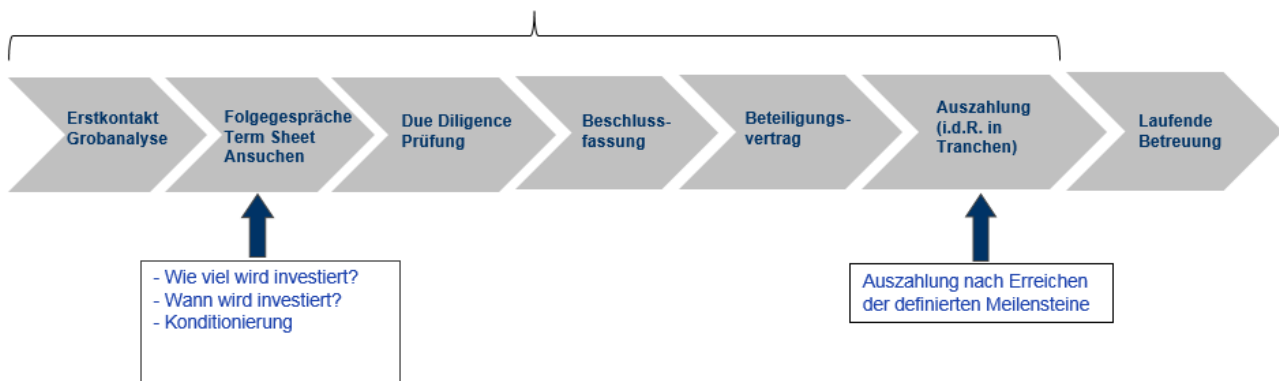
## 12. Sonstige Hinweise und Definitionen

### Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit eines antragstellenden Unternehmens zu einer Zielgruppe dieser Finanzierungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der hier beschriebenen Stillen Beteiligung.

## 13. Ablauf einer Beteiligungsprüfung

### Durchlaufzeit vom Erstkontakt bis zur Auszahlung ca. 2 - 4 Monate



## 14. Zusammenfassende Gegenüberstellung

<b>Typisch stille Beteiligung</b>	
<b>ohne Nachrangigkeit</b>	<b>mit Nachrangigkeit (wirtschaftliches Eigenkapital)</b>
<b>Laufende Vergütung</b>	
Gewinnvorweg	EU-Referenzzinssatz zzgl. 1 % - 5 %
Gewinnnachverrechnung	3-Monats-EURIBOR zzgl. 1 % - 7 % (abzüglich Gewinnvorweg)
<b>Rückzahlung des Beteiligungskapitals</b>	i.d.R. zwei Jahre tilgungsfrei, danach laufende Tilgung in Halbjahresraten (5 – 8 Jahre)
<b>Mitwirkungs- und Kontrollrechte</b>	schlanker Vertrag, weniger Rechte umfassende Implementierung eines Beirats möglich
<b>Unternehmensbewertung</b>	nicht erforderlich
<b>Sicherheiten</b>	risikoadäquate Haftung der GesellschafterInnen in Form einer Wechselbürgschaft bzw. Bankgarantie

<b>Atypisch stille Beteiligung (wirtschaftliches Eigenkapital)</b>	
<b>Laufende Vergütung</b>	Gewinn- und Verlustbeteiligung (bis zur Höhe der Einlage); zusätzlich Beteiligung am Wertzuwachs des Unternehmens
<b>Rückzahlung des Beteiligungskapitals</b>	i.d.R. am Ende der Laufzeit (5 – 10 Jahre)
<b>Mitwirkungs- und Kontrollrechte</b>	weitgehende Mitwirkungs- und Kontrollrechte
<b>Unternehmensbewertung</b>	erforderlich
<b>Sicherheiten</b>	keine

## 15. Kontakt

### **Steirische Wirtschaftsförderungsges.mb.H.**

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, [office@sfg.at](mailto:office@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)